



Bezirkshauptmannschaft Liezen

ModernConstructionManagement GmbH
Tuchlauben 7A
1010 Wien

Bearb.: Esther Perner
Tel.: +43 (3612) 2801-321
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-213205/2026-4

Liezen, am 02.07.2026

Ggst.: ModernConstructionManagement GmbH, 1010 Wien
B 75 Glattjoch Straße km 1,000 bis km 1,400
straßenpol. Bewilligung gem. § 90 StVO
Bescheid und Verordnung

Bescheid

Spruch:

Der ModernConstructionManagement GmbH, Tuchlauben 7A, 1010 Wien, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von folgenden Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: Spülbohrungen für Glasfaserverlegung
Straßenbezeichnung: B75 - Glattjoch Straße
Straßenkilometer: km 8,400 bis km 21,000
Bewilligungsdauer: 06.07.2026 bis 30.10.2026

Folgende

Auflagen

sind einzuhalten:

1. Die vom Antragsteller namhaft gemachte verantwortliche Person des Bauführers im Sinne § 90 StVO i.d.g.F. 1960 (Herr Carlo Kettwig, Tel.: 0664 124 28 70) muss ständig, auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.

2. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß RVS 05.05.41 „Baustellenabsicherung, Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“ und RVS 05.05.44 „Baustellenabsicherung, Straßen – ausgenommen Autobahnen und Autostraßen – ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung“ zu erfolgen nach:
 - beiliegenden RVS Regelplänen, Detail D, LO1, LO2, LO3, LF1, LF2, LF3
 - Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 50 Meter nicht überschreiten.
 - Stufen zwischen Fahrbahnrand und Bankett sind durch die Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ gemäß § 50 Z. 16 der StVO mit dem entsprechenden Zusatz „Leiteinrichtungen fehlen, Bankette in Bau“ anzuzeigen.
 - Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1: 10 anzurampen.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
4. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist zu gewährleisten.
5. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
6. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
7. Der Fahrzeugverkehr ist in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
 - auf der gesamten Fahrbahn bei Absicherung nach Regelplan LO1, LF1
 - auf zwei Fahrstreifen (Breite mind. 5,50m) bei Absicherung nach Regelplan LO2, LF2
 - auf einem Fahrstreifen (Breite mind. 3,00 m) bei Absicherung nach Regelplan LO3, LF3
8. Der Arbeitsbereich ist standfest abzuschranken gegen angrenzende Fahrbahnen mittels
 - Leitbaken (Höhe mind. 1,20 m)

gegen angrenzende Gehsteige, Gehwege, Radwege u. dgl. mittels

- Bauzaun, (Höhe mind. 1,20 m)
9. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnnenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand zu kennzeichnen bzw. abzuschränken mittels
 - Leitbaken (Höhe mind. 1,20 m)
 - Zusätzlich sind bei den Leitelementen gelbe Blinklichter anzubringen (RVS Regelplan D)
 10. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
 11. Bei Wartezeiten von mehr als 3 min ist eine händische Verkehrsregelung durch Organe der Straßenaufsicht mittels Signalscheiben (Minstdurchmesser 48cm, Rückstrahlwerte gem. StVO) durchzuführen.
 12. Durch die Bauarbeiten bedingte Verkehrsanhaltungen dürfen die Zeitdauer von 5 Minuten keinesfalls überschreiten.
 13. Längsaufgrabungen dürfen nur auf eine maximale Länge von 50 m erfolgen. Die Arbeiten im folgenden Bereich dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn der davor befindliche Abschnitt bis auf Fahrbahnniveau sachgemäß aufgefüllt wurde.
 14. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
 15. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
 16. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
 17. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
 18. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

19. Um Einsatzfahrzeugen ein unverzügliches Passieren der Baustelle zu ermöglichen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
20. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024.

Kosten:

Der Antragsteller hat im Sinne der §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I. Nr. 88/2023, folgende Kosten zu tragen und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968 i.d.g.F. i.V.m. der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 76/2018:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen
nach TP 96 | € 35,10 |
| <u>€ 35,10</u> | |

Gebührenhinweis:

Neben den Verfahrenskosten fallen aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2025 nachstehende angeführte Bundesgebühren an:

- | | |
|--|---------|
| 1. <u>für den Antrag vom 01.07.2026 nach § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz</u> | € 21,00 |
| <u>€ 21,00</u> | |

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 56,10** die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN: AT152081509100000158; BIC: STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-213205/2026-4** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Begründung:

Diese Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auferlegung der im Spruch angeführten Auflagen erteilt werden.

Die Vorschreibung der Kosten erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Verordnung

Aus Anlass der Spülbohrungen für Glasfaserverlegung auf bzw. neben der B75 - Glattojoch Straße von km 8,400 bis km 21,000 werden folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen vom 06.07.2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30.10.2026 angeordnet.

1) „ÜBERHOLEN VERBOTEN“

Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten (Str. VZ § 52/4a StVO).

Das Ende des Überholverbotes ist anzuzeigen (Str. VZ § 52/4 b StVO bzw. Str. VZ § 52/11 StVO).

2) „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen jeweils

100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf 70 km/h (nur im Freiland nach StVO)

50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf 50 km/h (nur im Freiland nach StVO)

25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt (Str. VZ § 52/10 a, 10 b oder 11 StVO).

3) „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben

- die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (Str. VZ § 52/15 StVO).
- die Fußgänger den durch das Gebotszeichen gemäß § 52/15 StVO mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen (nur im Ortsgebiet nach StVO).

4) “WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR”

Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, 10 m vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (Str. VZ § 52/5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die im Bereich der Fahrbahn ihren Fahrstreifen beibehalten, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (Str. VZ § 53/7a StVO).

5) ARMZEICHEN UND LICHTZEICHEN

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 36 Abs. 1, § 40 und § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung – StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024

Der Bezirkshauptmann i. V.

Esther Perner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. ModernConstructionManagement GmbH, Tuchlauben 7A, 1010 Wien
2. Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per E-Mail
3. Polizeiinspektion Irdning, Trautenfelserstraße 234a, 8952 Irdning-Donnersbachtal, per E-Mail
4. Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Trautenfelserstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal, per E-Mail
5. Straßenmeisterei Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per E-Mail
6. FASD Regionalleitung Region Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per E-Mail
7. Echtzeitverkehrsinformationssystem, per E-Mail

Die Kosten von € **56,10** sind ohne Abzug **binnen 2 Wochen unter Angabe der Geschäftszahl BHLI-213205/2026-4** auf das folgende Konto zur Einzahlung zu bringen:

IBAN: AT152081509100000158; BIC: STSPAT2G